

3.2.2015

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Soziotherapie für schwer psychisch Kranke

Der G-BA hat am 22.01.2015 eine Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie beschlossen.

Am 22.01.2015 hat der G-BA eine Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie beschlossen, die verschiedene Regelungsbereiche umfasst.

Patientinnen und Patienten können wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage sein, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen. Liegt eine solche Fähigkeitsstörung vor, soll mittels Soziotherapie – beispielsweise in Form von Motivierungsarbeit und strukturierenden Trainingsmaßnahmen – versucht werden, psychosoziale Defizite abzubauen und die Patienten in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen, um Krankenhausbehandlungen zu vermeiden. Der G-BA beschließt die Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Soziotherapie. Sie regelt Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 37a SGB V sowie Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit der verordnenden Ärzte mit den Erbringern der soziotherapeutischen Leistung.

In der Neufassung der Richtlinie wird das Spektrum der Diagnosen und der Fähigkeitsstörungen, bei denen die Verordnung einer Soziotherapie in Betracht kommt, erweitert und präzisiert, wobei entsprechende Rückmeldungen aus dem Mitgliederbereich der DKG abgebildet sind. Darüber hinaus ist für die Krankenhäuser besonders relevant, dass zukünftig auch für psychiatrische Institutsambulanzen beziehungsweise deren Fachärztinnen und Fachärzte die Möglichkeit besteht, Soziotherapie zu verordnen. Die Neufassung der Soziotherapie-Richtlinie sieht zudem vor, dass anstelle der bisher vorgesehenen drei künftig maximal fünf Therapieeinheiten zur Motivierung der Patienten zulässig sind, um die gegebenenfalls folgende Soziotherapie zu sichern. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Patientenversorgung ist nun überdies eine Berichtspflicht des soziotherapeutischen Leistungserbringers gegenüber dem verordnenden Arzt vorgesehen.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstext und Tragende Gründe sind auf folgender Internetseite abrufbar:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/39/>